



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anzahl Fachprüferinnen und Fachprüfer bei der praktischen Prüfung

Aktuell seit 13.02.2026 07:46:45

Aktiv vom 25.04.2025 bis 30.03.2026

Angegeben von:

Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V.
DVTa (R000250) am 25.04.2025

Beschreibung:

Laut MTAPrV sollen zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer die praktische Prüfung abnehmen. Der § 45 Abs. 2 Satz 1 MTAPrV sagt ganz allgemein, dass der praktische Teil aus 4 Prüfungsteilen besteht. Und § 48 Abs. 3 MTAPrV gibt vor, dass der praktische Teil (also alle 4 Prüfungsteile des § 45 Abs. 2 Satz 1 MTAPrV) von zwei Fachprüfenden abgenommen werden. Hier liegt die Ursache der Schiefelage der Interpretation. Da die MT-Ausbildungen der jeweiligen unterschiedlichen Berufe MTL, MTR, MTF und MTV haben, können hier nicht allein nur zwei Fachprüfende eingesetzt werden, sondern es müssen Fachprüfende der entsprechenden Abteilungen, wo Prüfungen stattfinden sollen, benannt werden können. (BRat-Drucksache 635/21, S. 109).

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachenummer:

BR-Drs. 635/21 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV)

Betroffene Interessenbereiche (1)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

MTBG [\[alle RV hierzu\]](#)

MTAPrV [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2504250004 [\(PDF\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 25.03.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [\[alle SG dorthin\]](#)